

1.1.5 sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe,

1.1.8 Sonstige Wohnungen oberhalb des 1. Obergeschosses.

ausnahmsweise zulässigen Nutzungen:

Warenspielautomaten, Spiel- und Entertainment-Center

1.1.6 Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche

1.1.7 Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber

gemäß § 1 (5) und (6) die nach § 7 (2) bzw. (3) BauNVO allgemein bzw.

wie: Automatenhallen mit Glücks-, Geschicklichkeits-, Geld- und

Einrichtungen für die Schaustellung von Personen in Peep-, Sex oder

z.B. Sexkinos, Lokale bzw. Sexshop's mit Videokabinen, Life- und

(Vergnügungsstätte, wenn die kommerzielle Unterhaltung der Kunden (Besucher)

z.B. Nachtbars mit Darbietungen, Stripteaselokale, Table-Dance-Bars u.Ä.

(Tanzlokale für jugendliches Publikum mit stimulierenden Musik- und

(bloße Ladengeschäfte), die in nicht unerheblichem Umfang Güter sexuellen

Charakters anbieten wie z.B. Sex-Shops ohne Videokabinen. Erotikfachmärkte (mit Sex-Shops, Verleih und Verkauf von Sex DVD sowie Sexkinos und

Gemäß § 15 (1) BauNVO i.V. mit §§ 1 (5) und (9) BauNVO sind folgende

Wie z.B. Bordellbetriebe (Wohnungsprostitution, Eroscenter etc.) sowie sonstige

Bei der Berechnung der Höhe baulicher Anlagen sind folgende Bezugspunkte

• Oberer Abschluss der Außenwände (Oberkante der Attika, des Gesimses o.ä.)

Oberkante der Dachhaut bei baulichen Anlagen mit geneigten Dächern

• Schnittpunkt der Außenwandflächen mit der Oberkante der Dachhaut bei

Schnittpunkt der Außenwandflächen mit der Oberkante der zur Erschließung

Ausnahmsweise zulässig ist eine Überschreitung der zulässigen maximalen Gebäudehöhe / Firsthöhen durch Dachaufbauten, installationstechnische

Bauteile, Rohrleitungen, Filteranlagen und dergleichen (in erheblich

Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen sowie

Innerhalb der abweichenden Bauweise sind Gebäudelängen von mehr als 50 m

Im Kerngebiet entlang der Klosterstraße, Brüderstraße, An der Bowerre kann die vordere Baugrenze zur Straße im Obergeschoss um bis zu 1,5 m in den

Verkehrsraum der öffentlichen Verkehrsfläche überschritten werden.

Innerhalb des Kerngebietes sind Tiefgaragen innerhalb der im Plan gemäß

Innerhalb des Kerngebietes sind oberirdische Stellplätze, Garagen und Carports

Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen

§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB gekennzeichneten Fläche zulässig.

baulichen Anlagen mit geneigten Dächern (Traufhöhe - TH).

erforderlichen nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsfläche.

untergeordnetem Flächenumfang) um maximal 2,0 m.

die Stellung baulicher Anlagen

gemäß § 9 (1) 2 BauGB

gemäß § 23 (3) BauNVO

gemäß § 9 (1) 4 und 22 BauGB

Baugrenze

unzulässig.

1.2.3 Unterarten von "Sonstige nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe"

Unterarten von sonstigen, nicht störenden Gewerbebetrieben unzulässig:

ähnliche Gewerbebetriebe (für den entgeltlichen Geschlechtsverkehr).

1.2.4 Tankstellen, die nicht unter § 7 (2) Nr. 5 BauNVO fallen

bei baulichen Anlagen mit Flachdächern

1.2.5 Wohnungen, die nicht unter § 7 (2) Nr. 6 und 7 BauNVO fallen,

Video-Peepshows, Sex-Video-Bars, "Sportstätten" für Oben-ohne-Catchen etc.

(Ausschluss von "Unterarten" s. Pkt. 1.2)

1.2 **Unzulässig** im Kerngebiet sind:

1.2.1 Unterarten von "Vergnügungsstätten",

Spielhallen und ähnliche Unternehmen,

und Betriebsleiter.

Live-Shows

Wettbüros.

Videokabinen),

im Vordergrund steht).

Diskotheken, größere Tanzlokale

1.2.2 Unterarten von "Einzelhandelsbetriebe"

Maß der baulichen Nutzung

gemäß § 9 (1) 1 BauGB

2.1 Höhe baulicher Anlagen

maßgebend:

Oberer Bezugspunk

Unterer Bezugspunkt

5. Versorgungsflächen gemäß § 9 (1) 12 BauGB

> Abweichungen vom festgesetzten Standort der Trafostationen können zugelassen werden.

6. Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen gemäß § 9 (1) 21 BauGB

Geh- Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Herford (ohne zeichnerische

Die Stadt Herford ist berechtigt auf den Flurstücken 662 und 659 Entwässerungsleitungen zu verlegen, zu haben, zu betreiben, zu unterhalten, zu erneuern und ggf. zu vergrößern. Zu diesem Zweck sind die Beauftragten der Stadt Herford oder die sonst von ihr beauftragten Personen berechtigt, die Grundstücke zu betreten und zu befahren. Der Eigentümer der privaten Verkehrsflächen darf in einem Abstand von bis zu 2,50 m beiderseits der Rohrachse keine Maßnahmen durchführen, die den Bestand der Leitungen gefährden. Insbesondere darf er diesen Duldungsstreifen weder überbauen, noch mit tiefwurzelnden Bäumen und Büschen bepflanzen oder Bodenaufschüttungen vornehmen. Die Anfahrbarkeit der Kanalschächte ist jederzeit zu gewährleisten.

7. Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern oder sonstigen Bepflanzungen, Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 (1) 25 a und b BauGB

Erhaltung von Bäumen

Die zur Erhaltung zeichnerisch festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei Verlust in der auf den Verlust folgenden Pflanzperiode am festgesetzten Standort zu ersetzen. Geringfügige Abweichungen vom ursprünglichen Standort des Baumes von bis zu 5,0 m können ausnahmsweise zugelassen werden.

8. Gestalterische Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 BauO NRW

Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur zulässig, wenn:

• sie an der Stätte der Leistung oder im direkten Umfeld angebracht werden, • der Ausleger, der in den Straßenraum hineinragt, eine maximale Höhe von 1,00 m und eine maximale Breite von 1,00 m nicht überschreitet,

• sie maximal bis zur Oberkante des 1. Obergeschosses angebracht werden. Werbeanlagen als Anlagen mit blinkendem Licht sind unzulässig.

. Nachrichtliche Übernahme von nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffenen Festsetzungen gemäß § 9 (6) BauGB

Natur-, Boden- und Baudenkmäler

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmale (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Herford und dem Landschaftsverband Westfalen -Lippe, Westf. Museum für Archäologie/ Amt für Bodendenkmalpflege unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 DSchG). Der Beginn der Erschließungsmaßnahmen ist dem Amt für Bodendenkmalpflege mindestens 8 Wochen vorher anzuzeigen.

Artenschutz Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Folgende Maßnahmen sind bei Bauvorhaben auf der Grundlage dieses Bebauungsplanes zu beachten:

• Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Gehölzbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (01. März bis 30. September) erforderlich. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Gehölzflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums wird durch eine ökologische Baubegleitung sichergestellt, dass eine Entfernung von Gehölzbeständen nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Gehölze frei von einer Quartiernutzung sind.

• Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen. sollten die Gebäude Gehrenberg 19 und 21 sowie das ehemalige Kaufhofgebäude außerhalb der Fortpflanzungs- und Überwinterungszeit im Zeitraum September bis Oktober abgerissen werden. Der Abbruch außerhalb dieses Zeitraums ist nur möglich, wenn vorher sichergestellt ist, dass die Gebäude nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätte oder Winterquartier genutzt werden. Bei einem Besatz durch Fledermäuse ist unmittelbar ein Gutachter einzuschalten, der das weitere Vorgehen bestimmt.

• Um ein ausreichendes Angebot an potenziellen Quartierstandorten weiterhin zu gewöhrleisten, sollten im Zusammenhang mit dem geplanten Neubau von Gebäuden Ersatzquartiere geschaffen werden. Sollten bei einer Kontrolle Vorkommen von Fledermäusen festgestellt werden, so

ist neben dem Gutachter auch die untere Landschaftsbehörde zu beteiligen.

Planüberlagerung

Der Bebauungsplan soll in seinem Geltungsbereich den bestehenden Bebauungsplan Nr. 4.35 "Brüderstraße / Gehrenberg" aus dem Jahr 1972 überlagern und ersetzen. Der "Restbebauungsplan" Nr. 4.35 kann aber weiterhin seine Funktion erfüllen und wird in seinem übrigen Geltungsbereich durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4.63 "Brüderstraße / Klosterstraße" nicht beeinträchtigt.

## \_\_\_\_\_ Umgrenzung von Flächen für Tiefgaragen Geplanter Standort Trafostation Baudenkmal vorhandener Baum Baumstandort entfällt zu erhaltender Baum Gestaltung baulicher Anlagen Gebäudehöhe z.B. max. 11,0m Firsthöhe z.B. max. 20,5m

Art und Maß der baulichen Nutzung

Grundflächenzahl (Höchstgrenze)

Geschossflächenzahl (Höchstgrenze)

Anzahl der Vollgeschosse (zwingend)

geschlossene Bauweise

abweichende Bauweise

Grenze des Bebauungsplanes

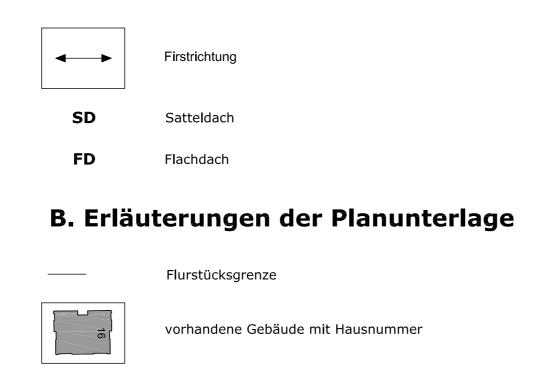
Strassenbegrenzungslinie

Linien und Flächen

Anzahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)

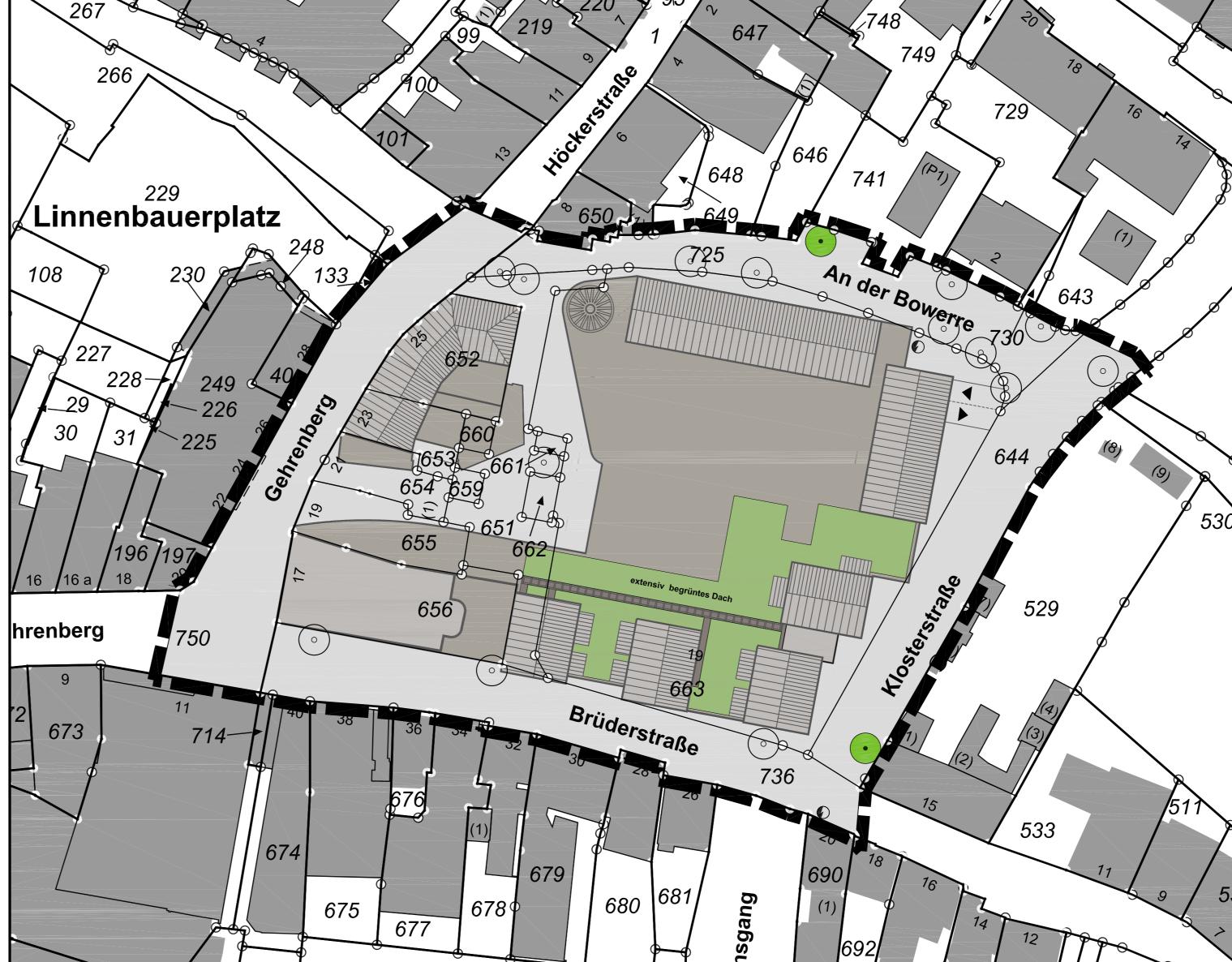
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

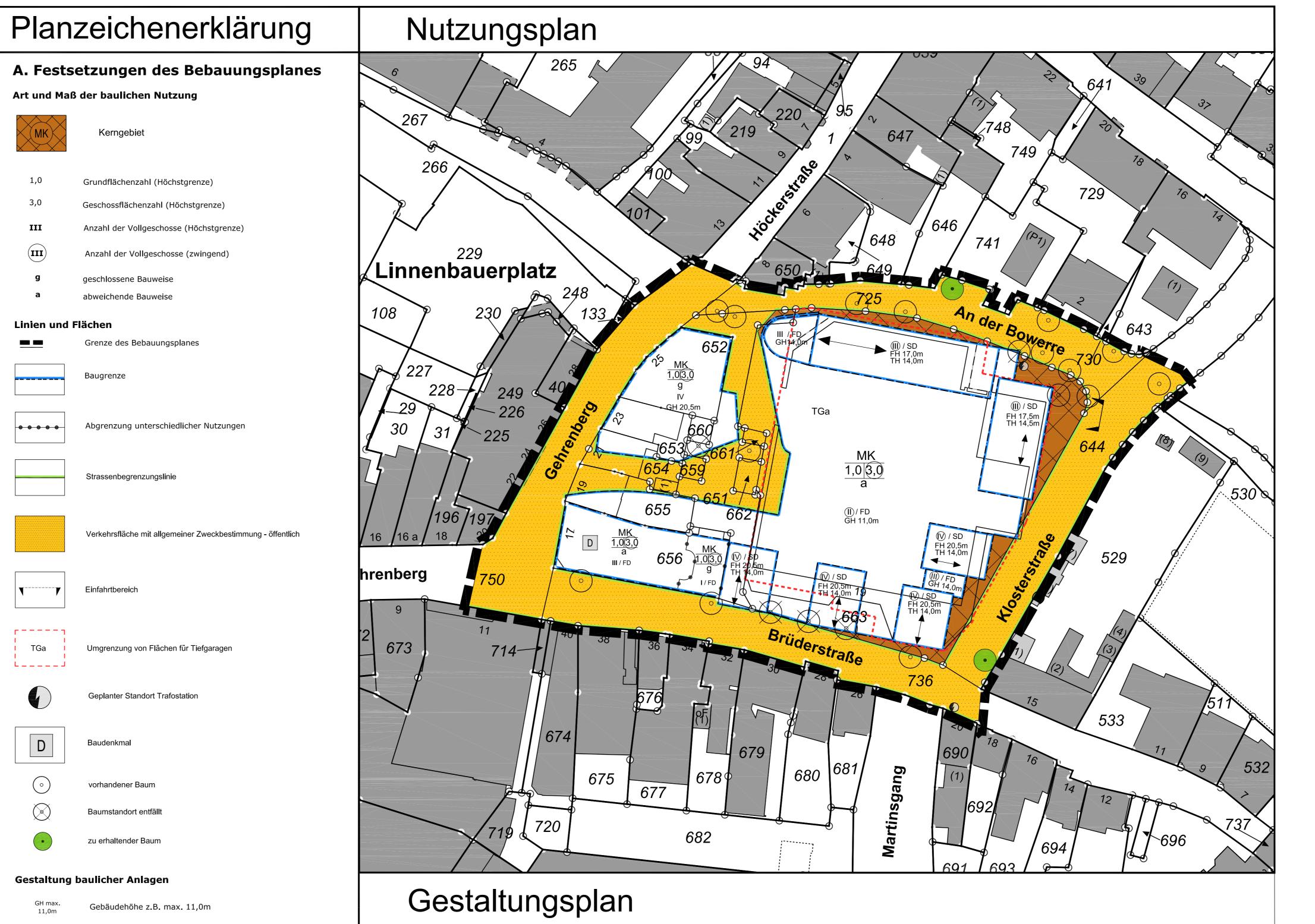
Verkehrsfläche mit allgemeiner Zweckbestimmung - öffentlich



Flurstücksnummer

Fraufhöhe z.B. max. 14,0m





## Planung:

Am Stadtholz 24-26 . 33609 Bielefeld Fon 0521.5573555 0 Fax 0521.5573555 5

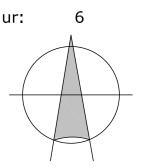
info@hempel-tacke.de

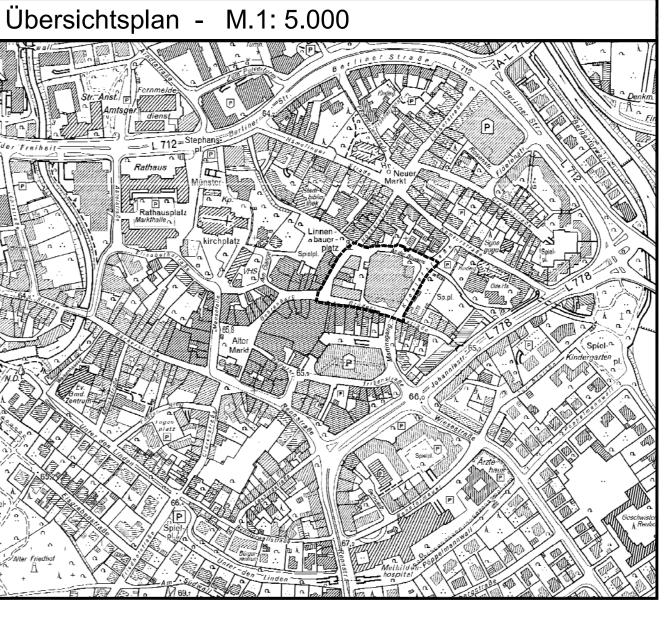
**Stadt Herford** Bebauungsplan Nr. 4.63 "Brüderstraße / Klosterstraße" - Satzung -

Gemarkung: Herford

MAßSTAB: 0 10 00

Kartengrundlage: Katasterkarte





bestehende öffentliche Verkehrsfläche

Stand: 11.01.2016 Hempel + Tacke GmbH

12.12.2014 stattgefunden. Herford, den 14.10.2015

Katasternachweis überein

der Planzeichenverordnung.

Herford, den 28.09.2015

Die Darstellung der Grundstücksgrenzen stimmt mit dem

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß

3 (1) BauGB hat vom 24.11.2014 bis zum

Kreis Herford

Der Landrat Kataster- u. Vermessungsamt

gez. Lückingsmeier

gez. Wöhler

Abt.L. -Stadtplanung-

Vorsitzender des Bau- u Umweltausschus Dieser Plan wurde gemäß § 4 BauGB mit den Behörden und Dieser Plan ist gemäß § 3 (2) BauGB vom Bau- und Umweltsonstigen Trägern öffentlicher Belange abgestimmt. ausschuss der Stadt Herford am 17.09.2015 als Entwurf beschlossen worden. Herford, den 09.10.2015 gez. Wöhler Vorsitzender des Bau- u.Umweltausschusse Abt.L. -Stadtplanung

Dieser Plan ist gemäß § 10 (1) BauGB vom Rat der Stadt Dieser Plan hat gemäß § 3 (2) BauGB vom 19.10.2015 Herford am 19.02.2016 als Satzung beschlossen worden Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am Herford, den 23.02.2016 29.09.2015 bekanntgemacht worden. Herford, den 15.12.2015 Der Bürgermeister Im Auftrage: gez. Kähler gez. Wöhler Abt.L. -Stadtplanung-

sind gemäß § 10(3) BauGB am 24.02.2016 ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan liegt ab 24.02.2016 öffentlich aus. Herford, den 09.03.2016 gez. Kähler

Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss sowie Ort und Zeit der Auslegung

Für die Planung:

Herford, den 17.09.2015

Herford, den 30.09.2015

Herford, den 15.12.2015

gez. Dr. Böhm

Der Bau- u. Umweltausschuss der Stadt Herford hat gemäß

ungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist

am 19.11.2014 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Rechtsgrundlagen Dieser Bebauungsplan hat folgende Rechtsgrundlagen:

-Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004

(BGBI. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBI. I S. 1748) geändert worden ist - Baunutzungsverordnung (BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBI. I S. 132), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBI, I.S. 1548) geändert worden ist

- § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen- Landesbauordnung (BauO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. S. 496)

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSChG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 des Gesetzes vom 31.08.2015 (BGB. I S. 1474) geändert worden ist

Hempel + Tacke GmbH ■ planen ■ beraten ■ bewerten